

Richtlinien vom 26.08.1999	Überarbeitete Benennungsrichtlinien	Erläuterung
<b>Richtlinien des Rates für die Neu- und Umbenennung von Straßen und Plätzen (gemäß Ratsbeschluss vom 26.08.1999)</b>	<b>Richtlinien für die Benennung von Straßen (gemäß Ratsbeschluss von aa.bb.cccc)</b>	
	<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>Durch § 2 Absatz 1 Nr. 6.1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der Fassung vom 27.07.2017 obliegt den Bezirksvertretungen das Entscheidungsrecht über die Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen des Bezirks (Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Friedhöfe, Bäder u.a.) in Abstimmung mit dem Zentralen Namensarchiv. Diese Richtlinien beinhalten die bei der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen Verkehrsanlagen und Grünflächen anzuwendenden Verfahrensgrundsätze. Für die weiteren öffentlichen Einrichtungen existieren teilweise eigene Regelungen. Die Richtlinien finden Anwendung auf alle künftigen Benennungen, nicht jedoch auf bereits existierende Bezeichnungen.</p>	<p>Neben dem Hinweis auf das Abstimmungserfordernis zwischen BV und Zentralem Namensarchiv (ZN) erfolgt die Klarstellung, dass es sich um ausschließlich für künftige Benennungen anzuwendende Verfahrensgrundsätze handelt. Die explizite Nennung von Straßen, Plätzen, Wegen, anderen Verkehrsanlagen (wie Brücken oder Tunnel) sowie Grünflächen entspricht der angewandten Praxis des ZN und dient der Klarstellung für Politik und Verwaltung.</p>
<b>1. Allgemeine Regelungen</b>	<p><b>§ 2 Neubenennung</b></p>	<p>Da das Hauptgeschäft des ZN die Neubenennung von Straßen etc. ist, ist § 2 der wichtigste Teil der Richtlinien. Hier wird festgelegt, wann und unter welchen Bedingungen neue Namen vergeben werden.</p> <p>Im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien wurden die Formulierungen gestrafft und unpräzise Begriffe wie „soll möglichst“ entfernt, sodass sich weniger Spielraum für Abweichungen ergibt. Ziel dieser Änderung ist die Vereinheitlichung der Handhabung in den einzelnen Bezirksvertretungen/Stadtbezirken.</p>

Richtlinien vom 26.08.1999	Überarbeitete Benennungsrichtlinien	Erläuterung
		Einander inhaltsnahe Aspekte wurden zusammengefasst.
1.1 Die Anzahl der Straßennamen ist so gering wie möglich zu halten.	(1) Die Anzahl der Namen ist so gering wie möglich zu halten. Dabei erhält ein durchgehender Straßenzug einen einheitlichen Namen. Unterbrechungen (z.B. durch das Einfügen von Platzbezeichnungen) sind nicht zulässig. Bei kurzen Stichstraßen und Wohnwegen erfolgt eine Einbeziehung in die Bezeichnung der Durchgangsstraße, soweit dies hausnummerntechnisch möglich ist.	Zusammenfassung und Straffung von alt 1.1 bis 1.3.
1.2 Ein durchgehender Straßenzug soll möglichst einen einheitlichen Straßennamen erhalten. Unterbrechungen (z.B. durch das Einfügen von Platzbezeichnungen) sind grundsätzlich zu vermeiden.		
1.3 Für kurze Stichstraßen, Wohnwege etc. werden – soweit möglich – keine besonderen Straßenbezeichnungen festgesetzt. Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen bestehenden Gebäude erfolgt durch entsprechende Nummerierung von der Durchgangsstraße her.		
1.4 Anfang und Ende einer Straße sind – soweit möglich – durch die begrenzenden Straßen zu bezeichnen.		Entfällt, da selbstverständlich jede Bezeichnung definiert wird.
<b>2. Straßenname</b>		
2.1 Ein bereits im Stadtgebiet vergebener Straßenname darf nicht noch einmal vergeben werden.	(2) Ein bereits im Stadtgebiet vergebener Straßenname darf nicht noch einmal vergeben werden. Dasselbe gilt für gleichlautende (z.B. Lerchenweg/Lärchenweg) und ähnlich lautende Straßenbezeichnungen, die sich nur in den Grundworten (wie Straße, Platz) unterscheiden (z.B. Bonner Straße/Bonner Wall).	Zusammenfassung und Straffung von alt 2.1 und 2.2
2.2 Gleichklingende Straßennamen bei unterschiedlicher Schreibweise sind nicht zu vergeben (z.B. Lerchenweg/Lärchenweg, Danziger Straße/Danzierstraße).		
2.3 Ausländische Straßennamen sind möglichst	(3) Es sind nur leicht verständliche und	Veränderung alt 2.3 sowie zusätzlich der Hinweis

Richtlinien vom 26.08.1999	Überarbeitete Benennungsrichtlinien	Erläuterung
<p>nur zu verwenden, wenn ihre Aussprache mit der deutschen identisch ist (z.B. Kennedy-Ufer).</p>	<p>auszusprechende Namen zu verwenden. Für deren Schreibweise gelten die amtlichen Regeln der deutschen Rechtschreibung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Ausnahmen sind auf die Verbesserung der Lesbarkeit beschränkt (z.B. Barcelona-Allee). Die Anzahl der Zeichen ist inklusive Leerzeichen auf 25 begrenzt.</p>	<p>auf die jeweils aktuelle Rechtschreibung der Namen. Damit können alte/historische Schreibweisen erhalten bleiben, und eine Abweichung von den aktuellen Regeln wird unterbunden. Weiterhin mögliche Ausnahmen bleiben jedoch Anpassungen, die der besseren Lesbarkeit geschuldet sind (z.B. Barcelona-Allee). Die Begrenzung der Zeichenzahl trägt gewissen Formerfordernissen Rechnung, wie z.B. der Lesbarkeit von Straßennamensschildern (insbesondere für Autofahrer), der Begrenzung von Formularfeldern (Vordrucke, Internet) und der Alltagstauglichkeit der Namen in der Anwendung durch Anwohner und gewerbliche Anlieger. Zu lange Namen werden häufig abgekürzt, was den eigentlichen Absichten einer Benennung zuwider läuft. Aufgrund eigener Ermittlung, aber auch durch entsprechende Meldung durch den Bauhof des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik, ist bekannt, dass auf ein Schild mit einer Maximallänge von 1,40 m bis zu 30 Zeichen passen. Da jedoch auch diese Zahl als ungünstig im Sinne des bereits Erläuterten angesehen wird, wird auf 25 Zeichen heruntergestuft.</p>
<p><b>3.</b></p>		
<p><b>Benennung nach Personen</b></p>		
<p>3.1 Werden Straßen nach Personen benannt, so muss deren Todestag mindestens zwei Jahre zurückliegen.</p>	<p>(4) Für die Benennung nach einer Person muss deren Todestag mindestens zwei Jahre zurückliegen. Grundsätzlich ist bei der Benennung von Straßen und Plätzen auf ein ausgewogenes Verhältnis in Bezug auf weibliche und männliche Namen zu achten. Soweit möglich, ist das Einverständnis der in gerader Linie Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) sowie Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner einzuholen.</p>	<p>Die Voraussetzungen für die Benennung nach Personen wurden insgesamt gestrafft und werden nun nicht mehr als eigener Bereich geführt, sondern unter den Passus der Neubenennungen genommen, gelten aber genauso für Umbenennungen.</p>
<p>3.2 Es kommen nur Personen für eine Straßenbenennung in Frage,</p>		
<p>3.2.1 die sich um die Stadt oder deren Bürger besondere Verdienste erworben haben</p>		<p>Der Anteil der nach Frauen benannten Verkehrsanlagen soll deutlich erhöht werden. Wichtig ist auch, dass das abgeklärte</p>

Richtlinien vom 26.08.1999	Überarbeitete Benennungsrichtlinien	Erläuterung
3.2.2 die sich besondere Verdienste auf Landes- oder Bundesebene erworben haben	Es kommen nur Personen infrage, die sich besondere Verdienste vor allem in sozialer, kultureller oder wissenschaftlicher Hinsicht erworben haben und deren Geschichtsbild abgeklärt ist. Titel-, Berufs- und Ehrenbezeichnungen sind nicht zu verwenden. Vielmehr sollen inklusive Grundwort max. drei Namensteile (z.B. Willy-Brandt-Platz) festgesetzt werden.	Geschichtsbild nun für alle Benennungen (also auch die nach lokalen Persönlichkeiten) vorliegen muss, wie es bereits gängige Praxis ist. Für die Begrenzung auf drei Namensteile gelten die Erläuterungen zu der Begrenzung der Zeichenzahl entsprechend. Da es sich um eine Soll-Regelung handelt, bleiben Ausnahmen möglich.
3.2.3 die sich besondere Verdienste in der Kunst, Wissenschaft u.ä. (regional und überregional) erworben haben		
3.2.4 deren Geschichtsbild – bei Personen überregionaler Bedeutung – abgeklärt ist.		
3.3 Titel-, Berufs- und Ehrenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.		
	(5) Für die Benennung nach Firmen gilt Abs. 4 entsprechend, also erst nach deren Schließung, nur aufgrund besonderer Verdienste und nicht zu Werbe- oder Förderungszwecken.	NEU: Für die Benennung nach Firmen sollen die gleichen Voraussetzungen wie für die Benennung nach Personen angewandt werden.
<b>4. Umbenennung von Straßen</b>	<b>§ 3 Umbenennung</b>	Dieser Bereich wurde gestrafft und vereinfacht formuliert, dafür aber stringenter geregelt. Vor allem wurden dabei unbestimmte Formulierungen wie „soll möglichst nicht“ vermieden.

Richtlinien vom 26.08.1999	Überarbeitete Benennungsrichtlinien	Erläuterung
<p>4.1 Straßen werden nur in besonderen Ausnahmefällen umbenannt, insbesondere nur dann, wenn für die Anwohner keine unzumutbaren Kosten entstehen.</p> <p>4.2 Eine Umbenennung von Straßenteilen soll möglichst nicht erfolgen. Kann durch eine Änderung der Hausnummern-Vergabe (Umnummerierung) eine Umbenennung von Straßenteilen vermieden werden, so ist grundsätzlich eine Änderung der Hausnummerierung vorzunehmen.</p>	<p>(1) Umbenennungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig,  insbesondere</p> <p>a) zur Beseitigung oder Vermeidung von Orientierungsproblemen, z.B. infolge baulicher Veränderungen oder b) wenn bei einer Person nachträglich Aspekte im Geschichtsbild bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis die Benennung verhindert hätten.</p>	<p>Maßgeblich ist nun die klare Definition der Umbenennungsgründe.</p>
<p>4.3 Besteht das Anliegen, eine Straße umzubenennen, so beauftragt die zuständige Bezirksvertretung das Zentrale Archiv für Straßenneu- und –umbenennungen mit der Prüfung des Anliegens und der Vorbereitung eines Beschlussentwurfs.</p>		<p>Entfällt, da gängiges Verfahren.</p>
<p>4.4 In jedem Fall erfolgt eine Anwohnerbefragung. Im Beschlussentwurf für die zuständige Bezirksvertretung ist darzustellen:</p>	<p>(2) Da die formalen Auswirkungen einer Umbenennung eine Belastung ähnlich eines Umzugs darstellen, erfolgt eine schriftliche Information an die Anwohnerschaft und gewerbliche Anliegerschaft.</p>	<p>Gestraft (4.4 bis 4.4.3) und vereinfacht. Auf eine Anwohnerbefragung wird verzichtet.</p>

Richtlinien vom 26.08.1999	Überarbeitete Benennungsrichtlinien	Erläuterung
4.4.1 die grundsätzliche Zulässigkeit der Umbenennung.		
4.4.2 das besondere öffentliche Interesse an einer Umbenennung/Beibehaltung der bisherigen Straßenbezeichnung und		
4.4.3 die sich aus der Anwohnerbefragung ergebenden Erkenntnisse, insbesondere ein sich ergebendes berechtigtes Interesse an einer Umbenennung/Beibehaltung der bisherigen Straßenbezeichnung (z.B. unzumutbar hohe Kosten).		
	(3) Für den neuen Namen nach der Umbenennung gilt § 2 entsprechend.	NEU: dient der Klarstellung.
4.5 Bei allen Umbenennungen von Straßen sollen die neuen Straßennamen im Regelfall erst ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten, damit die betroffenen Anwohner sich besser auf die Umbenennung einstellen können.	(4) Umbenennungen treten ein Jahr nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft, sofern die Bezirksvertretung nicht begründet abweichend entscheidet. In der Übergangszeit wird bereits das neue Schild mit einem roten Diagonalbalken zusätzlich zum alten Schild angebracht.	Einfacher formuliert.
4.6 Bei Umbenennungen wird bereits zum Zeitpunkt der Bekanntmachung das Schild mit dem neuen Straßennamen zusätzlich zum bestehenden Straßennamenschild angebracht.		
4.7 Alle betroffenen Anwohner werden brieflich über die Umbenennung und den Termin des Inkrafttretens des neuen Straßennamens informiert.		Entfällt, da gängiges Verfahren.
4.8 Alle betroffenen Anwohner werden über die von ihnen selbst zu unternehmenden Schritte für den Vollzug der Straßenumbenennung unterrichtet (Änderung des Personalausweises und des KFZ-Scheines).		Entfällt, da gängiges Verfahren.

Richtlinien vom 26.08.1999	Überarbeitete Benennungsrichtlinien	Erläuterung
<b>5. Bekanntmachung</b>	<b>§ 4 Bekanntmachung</b>	
5.1 Die neuen Straßennamen werden im Amtsblatt der Stadt Köln öffentlich bekanntgemacht.	Die Veränderungen bei den Straßennamen werden im Amtsblatt der Stadt Köln öffentlich bekannt gemacht und zur Information auf der Homepage der Stadt Köln veröffentlicht.	In Anpassung an die gängige Praxis beim ZN und zum schnelleren Erreichen der Rechtskraft der Beschlüsse wurden die bisherigen Punkte auf das unbedingt Erforderliche reduziert. So wird künftig auf die (nicht erforderliche) Veröffentlichung in der Tagespresse und dem Mitteilungsblatt der IHK verzichtet.
5.2 Am gleichen Tag erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung im amtlichen Teil der Kölner Tageszeitungen.		
5.3 Auf die Bekanntmachung wird im redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes der Industrie- und Handelskammer hingewiesen, um die gewerblichen Anlieger zu erreichen.		
5.4 Außerdem werden die Straßenbenennungen und –umbenennungen im Mitteilungsblatt der Stadt Köln veröffentlicht.		
5.5 Die betroffenen städtischen Dienststellen und die betroffenen Behörden werden direkt angeschrieben.		
	<b>§ 5 Zusatzschilder</b>	NEU
	Im Rahmen eines Sponsoringverfahrens können interessierte Bürgerinnen und Bürger, Vereine oder sonstige Institutionen erläuternde Zusatzschilder spenden. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 28.02.2011 (Vorlage Nr. 4677/2010) wurde hierfür ein Prüfverfahren entwickelt, zu dem das Zentrale Namensarchiv Auskunft erteilt.	Hierbei handelt es sich um einen Hinweis auf das seit ein paar Jahren angewendete Sponsoringverfahren, das sich bei Bürgerinnen und Bürger sowie Geschichtsvereinen zunehmender Beliebtheit erfreut.

Richtlinien vom 26.08.1999	Überarbeitete Benennungsrichtlinien	Erläuterung
<b>6. Entscheidung über Widersprüche</b>		Entfällt, da seit dem Inkrafttreten des Bürokratieabbaugesetzes das zulässige Rechtsmittel die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist.
6.1 Über Widersprüche entscheidet das Zentrale Archiv für Straßenneu- und –umbenennungen.		